



Raumbachbote



**Amts- und Informationsblatt der Gemeinde
HEINSDORFERGRUND**

Jahrgang 2019

Freitag, 19.07.2019

Ausgabe 7/8

Gemeinde **25 Jahre**
HEINSDORFERGRUND



Radwegfest
01.09.2019

Weitere Informationen finden Sie in unserem Flyer.

INFORMATIONEN

Die Stadt Reichenbach im Vogtland als erfüllende
Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Reichenbach/Heinsdorfergrund macht für die
Gemeinde Heinsdorfergrund Folgendes bekannt:

Bekanntmachung

der Gemeinde Heinsdorfergrund über das Recht auf
Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl zum

7. Sächsischen Landtag am 01. September 2019

1. Am 01. September 2019 findet die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag statt.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Heinsdorfergrund wird in der Zeit vom **12. August 2019 bis 16. August 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, 12. August 2019	09:00 – 16:00 Uhr
Dienstag, 13. August 2019	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, 14. August 2019	09:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag, 15. August 2019	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag, 16. August 2019	09:00 – 13:00 Uhr

im **Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei. Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag (12. August 2019 bis 16. August 2019) vor der Wahl, **spätestens am 16. August 2019 bis 13:00 Uhr**, bei der **Stadt Reichenbach im Vogtland, Bürgerbüro, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland** Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **11. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen

das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 4 Vogtland 4**
- durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
- 6.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2019) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis **30. August 2019, 16:00 Uhr**, bei der Stadt Reichenbach im Vogtland, Bürgerbüro, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. In elektronischer Form ist dies unter buergerbuerou@reichenbach-vogtland.de mit Angabe des Familiennamens, der Vornamen, des Geburtsdatums und der vollständigen Wohnanschrift möglich. Der **Online-Wahlscheinantrag** ist über die **Internetseite** www.reichenbach-vogtland.de unter dem Link Wahlen verfügbar und kann **bis zum 30. August 2019, 13:00 Uhr**, genutzt werden. Im Antrag sind Anschrift des Wahlberechtigten sowie Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 13:00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtig-

te bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 1 in 08468 Reichenbach im Vogtland, E-Mail: datenschutz@reichenbach-vogtland.de.
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5 in 08523 Plauen).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 des Sächsi-

ches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Reichenbach im Vogtland, den 08. Juli 2019


Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Die Stadt Reichenbach im Vogtland als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/Heinsdorfergrund macht für die Gemeinde Heinsdorfergrund Folgendes bekannt:

Wahlbekanntmachung

1. Am **01. September 2019** findet die **Wahl zum 7. Sächsischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Heinsdorfergrund ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraumes
801	Ortsteil Unterheinsdorf	Sporthalle Unterheinsdorf, Alter Schulweg 1, OT Unterheinsdorf, 08468 Heinsdorfergrund
802	Ortsteil Oberheinsdorf	Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Straße 173, OT Oberheinsdorf, 08468 Heinsdorfergrund
803	Ortsteil Hauptmannsgrün	Grundschule, Hauptstraße 55, OT Hauptmannsgrün, 08468 Heinsdorfergrund

In der Gemeinde Heinsdorfergrund sind die Wahlräume der Wahlbezirke 801 und 802 barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 11. August 2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlresultate für die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag wird durch die Briefwahlvorstände der Stadt Reichenbach im Vogtland vorgenommen. Diese treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Markt 1 in 08468 Reichenbach im Vogtland, in den Räumen 020, 324 und im

Grünen Saal zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates zusammen. Die Ergebnisermittlung erfolgt ab 18:00 Uhr.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Direktstimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbrief-

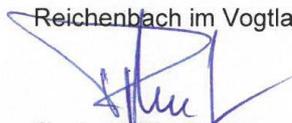
umschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Reichenbach im Vogtland, den 08. Juli 2019


Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Die Stadt Reichenbach im Vogtland macht als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Heinsdorfergrund Folgendes bekannt:

Ortsübliche Bekanntmachung

über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan -Vorhaben- und Erschließungsplan- Wohngebiet „Waldblick“ aus der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2000 mit der Beschluss-Nr.: 212/00 zur Beseitigung des Rechtscheins.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat am 13.05.2019 im öffentlichen Teil der Sitzung beschlossen:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund beschließt den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan -Vorhaben- und Erschließungsplan- Wohngebiet „Waldblick“ aus der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2000 mit der Beschluss-Nr.: 212/00 zur Beseitigung des Rechtscheins aufzuheben.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Raumbachbote“ Ausgabe Nummer 07/08 2019 vom 19.07.2019. Darüber hinaus erfolgt diese ortsübliche Bekanntmachung zusätzlich mittels Aushang an der Verkündungstafel der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Straße 173 in 08468 Heinsdorfergrund ab dem 19.07.2019 während der Dauer von mindestens 5 Tagen sowie durch elektronische Ausgabe als „Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heinsdorfergrund“ auf der Internetseite der Gemeinde unter

[http://www.heinsdorfergrund-vogt-](http://www.heinsdorfergrund-vogt-land.de/inhalte/gemeinde_heinsdorfergrund/inhalt/gemeindeverwaltung/amtliche_bekanntmachungen/amtliche_bekanntmachungen)

[land.de/inhalte/gemeinde_heinsdorfergrund/inhalt/gemeindeverwaltung/amtliche_bekanntmachungen/amtliche_bekanntmachungen](http://www.heinsdorfergrund-vogt-land.de/inhalte/gemeinde_heinsdorfergrund/inhalt/gemeindeverwaltung/amtliche_bekanntmachungen/amtliche_bekanntmachungen).

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund beschloss am 20.11.2000 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan -Vorhaben- und Erschließungsplan- Wohngebiet „Waldblick“ gefertigt vom Baubüro Mahlberg im Maßstab 1:750 mit dem Stand September 2000. Dieser Bauleitplan wurde am 18.04.2001 vom Regierungspräsidium Chemnitz mit Maßgaben, Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Das Erfüllen der Maßgaben, hier 1.1 Festsetzung der Straßenverkehrsfläche und 1.2 Festsetzung der Fläche für Energieversorgung, ist Grundvoraussetzung, damit der Bebauungsplan hätte ausgefertigt und bekanntgemacht werden dürfen. Da die Erfüllung dieser Maßgaben nicht nachgewiesen werden kann, gilt die Genehmigung für die Satzung als nicht erteilt.

Demzufolge konnte die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des verbindlichen Bauleitplanes durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Vogtlandkreis) nicht bestätigt werden. Es wurde festgestellt, dass daher der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan -Vorhaben- und Erschließungsplan- Wohngebiet „Waldblick“ nicht in Kraft getreten ist.

Unter dem Aspekt der Entwicklungsabsicht der Gemeinde Heinsdorfergrund, der erfolgten bauplanungsrechtlichen privaten und kommunalen Aktivitäten im betreffenden Plangebiet wird die Aufhebung des wirkungslosen Satzungsbeschlusses zu den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan -Vorhaben- und Erschließungsplan- Wohngebiet „Waldblick“ am Standort Voigtsgrüner Straße in Hauptmanngrün empfohlen. Die Aufhebung des Satzungsbeschlusses wird anschließend ortsüblich bekannt gemacht. Damit erfolgt die Beseitigung des Rechtscheins dieser Bauleitplanung.

Der betreffende Bereich an der Voigtsgrüner Straße soll auf der Grundlage des ursprünglichen Zieles Schaffung eines Wohnungsbaustandortes, mit einem erforderlichen Planverfahren nach BauGB, entwickelt werden.

Reichenbach im Vogtland, 17.06.2019

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Leserforum Ab September 2019 möchten wir gern eine neue Rubrik im Raumbachboten veröffentlichen. Dazu benötigen wir jedoch Ihre Unterstützung. Schreiben Sie uns Ihre Meinung, Kommentare oder Hinweise als Leserbrief!

Bekanntmachung
nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
der Gemeinde Heinsdorfergrund
für das Jahr 2018

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 5 h in €
erforderliche Personalkosten	827,76	367,15	165,22
erforderliche Sachkosten	295,51	131,07	58,98
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.123,27	498,22	224,20

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (zum Beispiel 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 5 h in €
Landeszuschuss	189,44	189,44	105,24
Elternbeitrag (ungekürzt)	179,05	113,28	52,37
Gemeinde/Stadt (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale Bund*)	754,78	195,50	66,59

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	2.875,26
Zinsen	
Miete	
Gesamt	2.875,26

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 5 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	45,86	20,34	9,15

* Ergänzungspauschale nach Artikel 6 des Grundgesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16. Dezember 2015 im Umfang von 6,56 € monatlich je 9-h-Kind und 4,37 € je 6-h-Kind.

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Marion Dick
Bürgermeisterin

VORANKÜNDIGUNG 09.09.2019, 19 Uhr
Öffentliche Gemeinderatssitzung im Gemeindezentrum
Rollbockklause

Ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht!

Am 01. September 2019 findet die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag statt.

Ohne das freiwillige Engagement aller Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wäre die Durchführung einer Wahl nicht möglich. Dafür benötigt die Gemeinde Heinsdorfergrund die Unterstützung von ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern.

Die ehrenamtlichen Wahlhelfer begleiten in einem Wahllokal den Ablauf der Wahlhandlung und zählen das Wahlergebnis des Wahlbezirkes aus. Der Wahlvorsteher teilt zwei Schichten ein, eine Vormittags- und eine Nachmittagschicht. Ab 18:00 Uhr treffen sich alle Mitglieder des Wahlvorstandes zum Auszählen und Feststellen des Wahlergebnisses in ihrem Wahllokal.

Die Mitarbeit in einem Wahlvorstand ist ein Ehrenamt. Für sein Engagement erhält jeder eingesetzte Beisitzer im Wahlvorstand eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro, Schriftführer und Wahlvorsteher sowie deren Stellvertreter erhalten 35,00 Euro.

Wer kann Wahlhelfer werden?

Bei der Landtagswahl können alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heinsdorfergrund mithelfen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in Heinsdorfergrund ihre Hauptwohnung haben, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Haben wir Ihr Interesse geweckt oder haben Sie Rückfragen, dann wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
Margit Werner, Raum 303, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
Telefon: 03765 524-3021, E-Mail: werner@reichenbach-vogtland.de

oder bewerben Sie sich online auf der Internetseite der Stadt Reichenbach im Vogtland:
www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/stadtpolitik/wahlen

Wir freuen uns auf Ihre Bereitschaft, in unseren Wahlvorständen mitzuarbeiten!

Uwe Herfurth

Ihr Schornsteinfegermeister

- ◆ Gebäudeenergieberater des HwK
- ◆ Wir sorgen für Brand- und Umweltschutz
- ◆ Energieeinsparung und beraten Neutral

Frühlingsstraße 24 • 08058 Zwickau

Tel.: 0375 / 29 67 49

Fax 0375 / 21 44 140

Mobil 01522/2592300

E-Mail: uweherfurth@web.de



Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 08. April 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2019	2020
im Ergebnishaushalt mit dem		
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.933.875 EUR	4.130.525 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.042.971 EUR	4.015.907 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-109.096 EUR	114.618 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
Gesamtergebnis auf	-109.096 EUR	114.618 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-109.096 EUR	114.618 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.940.931 EUR	3.865.727 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.804.128 EUR	3.355.874 EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf auf laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	136.803 EUR	509.853 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.001.798 EUR	1.074.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.344.803 EUR	1.689.700 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.343.005 EUR	-615.200 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.206.202 EUR	-105.347 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.645 EUR	24.645 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-24.645 EUR	-24.645 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.230.847 EUR	-129.992 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird

	2019	2020
auf	700.000 EUR	600.000 EUR
festgesetzt.		

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 vom Hundert	300 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 vom Hundert	350 vom Hundert
für die Gewerbesteuer	390 vom Hundert	390 vom Hundert

Ausgefertigt am 23. Mai 2019


Marion Dick
Bürgermeisterin



Für die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird mit Bescheid vom 07.05.2019 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Der Bescheid enthält folgenden Tenor:
Das Landratsamt Vogtlandkreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 112 Abs. 1 SächsGemO erlässt hiermit folgenden

Feststellungsbescheid:

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird bestätigt.
2. Eine beglaubigte Abschrift der Haushaltssatzung (ohne Haushaltsplan) ist mit Bekanntmachungsvermerk dem Landratsamt vorzulegen.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der gesamte Haushaltsplan der Gemeinde Heinsdorfergrund für die Jahre 2019/2020 wird nach § 76 Abs. 3 SächsGemO im Internet unter

http://www.heinsdorfergrund-vogtland.de/inhalte/gemeinde_heinsdorfergrund/inhalt/gemeindeverwaltung/finanzen/dokumente_finanzen/haushaltsplan_19-20.pdf
in der Zeit vom 20.07.2019 bis 31.07.2019 elektronisch zur Verfügung gestellt.

Raphael Kürzinger – Oberbürgermeister

Großen Dank an alle Einsatzkräfte!!!

Der Großbrand an der Werkshalle der GTO und die Hitze an diesem denkwürdigen Mittwoch, den 26.06.2019 hat unsere Kameraden alles, bis weit über ihre körperlichen Grenzen hinaus, abverlangt. Der Dank der ihnen gebührt kann eigentlich gar nicht mit Worten zum Ausdruck gebracht werden. Es kann an dieser Stelle lediglich ein Statement sein, mein persönlicher Dank!!!!

Für den 21.08.2019 ist eine angemessene Dankes-Veranstaltung für alle am Einsatz beteiligten Kameraden geplant. Das was an diesen Abend und Nacht abverlangt wurde war bis zu diesen 26.06.2019 Theorie, in den regelmäßigen Schulungen oft besprochen. Üben kann man so etwas nicht. Die Abläufe, die Routine, die Art und Weise des Einsatzes unserer Kameraden ist umso höher anzuerkennen. Auch der Einsatzleitung muss man an dieser Stelle die größte Hochachtung für die hervorragende Koordinierung von 300 Einsatzkräften und der Brandwache in den darauffolgenden 2 Tagen und 2 Nächten ausgesprochen werden.

Leider wurden beim Einsatz eine erhebliche Anzahl Kameraden verletzt. Für alle Betroffene erhoffe ich mir, dass die Verletzungen für alle Zeiten überstanden sind.

Zur Vorsicht wird allen Kameraden empfohlen einen Spezialisten aufzusuchen, um sich einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

Unsere Aufgabe als Verantwortungsträger muss es in den kommenden Tagen und Wochen sein, dieses Ereignis zu analysieren. Der Erkenntnisgewinn muss umfassend genutzt werden. Das sind wir unseren Bürgern schuldig. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde ein eigenes Gutachten beauftragt, um sicher zu stellen ob es Schäden an Boden und Gewässer gibt, welche das sind und welche Maßnahmen erforderlich sind. Bisher erfolgte ein erster Bodenaustausch zur Beseitigung verseuchter Böden im Bereich des Tiefbrunnens in Unterheinsdorf.

Es ist zu befürchten, dass ein erheblicher Anteil der angefallenen Kosten allein von der Gemeinde Heinsdorfergrund getragen werden muss. Im Rahmen der PIA-Vereinbarungen ist ein derartiges Ereignis völlig außer Acht gelassen worden. Der Brandschutz- und die Brandbekämpfung ist die hoheitliche Aufgabe der Gemeinde. Für die Sicherstellung der Rechte der Gemeinde werden wir uns eines Fachanwaltes bedienen. Es wird noch viel Zeit brauchen, bis diese Katastrophe vollumfänglich aufgearbeitet ist.

Marion Dick
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung
Schulbeginn
Montag, 19. August 2019
Hauptmannsgrün Grundschule 07:55 Uhr

Aufnahme der Schulanfänger am
Samstag, den 17. August 2019
Grundschule Klasse 1 10:00 Uhr Gemeindezentrum
Hauptmannsgrün Heinsdorfergrund
(Oberheinsdorf)

Gemeinde Heinsdorfergrund



LOGOPÄDIE
Heike Böhne
- staatlich anerkannt -

- Sprach-,
- Stimm- und
- neurofunktionelle Reorganisation n. Padovan

■ Sprech-,
■ Schlucktherapie

Dammsteinstr. 16
08468 Reichenbach/i. V.
Tel. 0 37 65 - 61 28 61

Garten-/Wochenendgrundstück

mit Fertigteilbungalow zu verkaufen:

Wo? Gartenanlage „Schmalzbachgrund“
Unterheinsdorf

Größe: 475m² - Privatgrundstück mit Strom- und Wasseranschluss

Bebaut mit einem gut erhaltenen Bungalow ca. 24m² (teilunterkellert) mit Wohnraum, Schlafzimmer, Küche, WC und Terrasse.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Sie erreichen uns unter Tel. **03765/16643** oder **037468/681704**.

Eine Besichtigung ist nach telefonischer Absprache jederzeit möglich.



Die „Rollbock“ - 1909 begann der Personenverkehr zwischen Reichenbach (Vogtl.), Unterer Bahnhof und Oberheinsdorf

Die enorm steigende Industrialisierung in Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts forderte förmlich die ständige Verbesserung und Ausweitung der Transportmöglichkeiten für die sich entwickelnden Unternehmen heraus. Der Ausbau des Eisenbahnnetzes war auch in Sachsen zügig voran geschritten. Auch Reichenbach hatte sich zu einem echten Knotenpunkt der Industrie entwickelt. In der näheren Umgebung waren viele Industriebetriebe (vor allem Textilbetriebe) ansässig geworden und hatten ihre Produktion ständig erhöht. Durch die immens gesteigerten Frachtaufkommen wuchs das Bedürfnis nach besseren Transportmöglichkeiten. Da viele Betriebe im unteren Teil der Stadt Reichenbach, in Mylau und entlang des Raumbaches in Richtung Oberheinsdorf standen, wurden nach langwierigen Verhandlungen von 1892 bis 1895 die Eisenbahnlinien Reichenbach oberer Bahnhof – Mylau und 1902 Reichenbach unterer Bahnhof – Oberheinsdorf gebaut. Letztere Strecke wurde als Industriebahn in Schmalspur (1000-mm-Spur) errichtet. Ausschlaggebend für eine Schmalspurbahn war das hohe Güteraufkommen. So wurden die Normalspurwagen vom oberen Bahnhof über die Nebenbahn zum unteren Bahnhof gebracht und dort auf die Schmalspur-Rollböcke aufgesetzt. Dadurch wurden Umschlagarbeiten und Zeit eingespart. In technischer Hinsicht stellte die Strecke hohe Ansprüche, denn sie wies eine maximale Steigung von 1:25 auf und die engsten Radien an den insgesamt elf Betriebsanschlüssen beliefen sich örtlich auf nur 15 m.

Jedoch hegte die Bevölkerung in Reichenbach und im Heinsdorfer Grund schon vor der Streckeneröffnung der Industriebahn 1902 den Wunsch, auch den Personenverkehr einzuführen. Seitens der Stadt Reichenbach wurde dieser Wunsch mehrfach an die Staatseisenbahn herangetragen, zunächst leider ohne Erfolg – die Kosten seien zu hoch. Erst nach fast sieben Jahren wurde dem Druck der Vogtländer nachgegeben. Vierachsige Schmalspur-Güterwagen, die bereits 1902 zur Verfügung gestellt worden waren, aber nicht benötigt wurden, konnten zu Personenwagen umgebaut werden.

Am 01. Oktober 1909 um 5.45 Uhr sollte dann endlich der Personenverkehr starten. Nach einer 15-minütigen Verspätung rollte der von der Bevölkerung lang erwartete Zug vom unteren Bahnhof los und passierte in der nächsten halben Stunde die festgelegten sechs Haltestellen bis zum Endbahnhof in Oberheinsdorf. „Die Straße von der Altstadt hinaus an das Stadtende war besetzt von harrenden Personengruppen ... um den wichtigsten Vorgang dieses Tages mit zu durchleben“. (1) An den Haltestellen versuchten immer wieder Bürger den schon vollbesetzten Zug zu besteigen um die Eröffnungsfahrt hautnah mit zu erleben. Die gesamte Strecke von Unterheinsdorf bis Oberheinsdorf war reichlich geschmückt. In Oberheinsdorf angekommen, wurde die Lok für die Rückfahrt umgespannt, die auf gleiche Begeisterung stieß. Diese Begeisterung des Eröffnungstages blieb lange erhalten. Die Personenbeförderung mit der Rollbockbahn erfreute sich auch Jahre später noch immer großer Beliebtheit. Die Bahn brachte die Schüler aus dem Heinsdorfer Grund in die Reichenbacher Schulen. Die Bauern transportierten ihre Erzeugnisse zum Reichenbacher Markt. Die städtischen Bürger nutzten die Bahn zu Ausflügen nach Heinsdorf und die angrenzenden Waldgebiete. Die Bahnstrecke erfuhr durch den Personenverkehr eine beeindruckende Aufwertung. Das Besondere in dem Personenwagen war die Sitzanordnung. Es gab auf jeder Fensterseite eine lange Bank auf

welcher zirka 10 bis 12 Fahrgäste Platz fanden. In der Mitte, links und rechts vom Kanonenofen, war Platz für Hand- und Kinderwagen, Tragkörbe und andere sperrige Gegenstände. Die Reisenden saßen sich gegenüber und konnten täglich neueste Geschehnisse austauschen. Die Wagen holperten über die Schienenstöße, was einfach dazu gehörte. Die Geschwindigkeit des Zuges war auch mehr von gemütlicher Art. In der Reichenbacher Altstadt zum Beispiel fuhr der Zug selten schneller als zehn Stundenkilometer. Ja, es kam sogar vor, dass Schüler mit kurzen geschwinden Schritten am letzten Wagen auf- und auch wieder abgesprungen sind. Das gab natürlich Ärger mit dem Bahnpersonal. Wenn auch die Bahn nicht an Anschlusszüge und an ganz genaue Abfahrtszeiten gebunden war, wusste das Personal im Wesentlichen, wer da täglich zu bestimmten Zeiten mitfuhr. So kam es auch schon vor, dass man auf einen Säumigen noch ein wenig gewartet hatte.

Die Bürger, die diese Fahrten mit erlebt hatten, erzählen noch heute einige solcher Geschichten. „De Rollbock“, wie sie im Volksmund genannt wurde, war halt bei jung und alt beliebt. Umso trauriger empfanden die Bürger dann die Zeit als der Personenverkehr eingestellt wurde. Mit dem Aufleben des Autoverkehrs, vor allem in Reichenbachs engen Straßen, sowie dem steigenden Durchgangsverkehr wurde besonders die Reichsstraße zu einem Nadelöhr. Die Hochwasserkatastrophen der Jahre 1954 und 1955 richteten zu dem Brücken und Gleisanlagen große Schäden an, deren Reparatur einen großen Arbeitsaufwand erforderte. Es fehlten Arbeitskräfte und auch die beiden Lokomotiven fielen durch Reparaturen öfter aus. Im November 1957 wurde deshalb der Personenverkehr mit der Rollbock eingestellt und auf Omnibusse des Kraftverkehrs umgeleitet. So kam es dann am 16. November 1957 um 18.47 Uhr zur letzten Fahrt des Zuges P 2208 von Oberheinsdorf nach Reichenbach unterer Bahnhof. (2)

Die nun nicht mehr benötigten Personenwagen kamen dann noch bis 1964 in Barth (Nähe Rostock) zum Einsatz, bevor sie ausgesondert wurden. Durch einen glücklichen Umstand fand der Buchautor und Eisenbahnspezialist Joachim Schulz aus Dresden während seines Urlaubsaufenthaltes 2002 in einem Gartengrundstück in Güsen bei Magdeburg einen solchen als Schuppen benutzten ehemaligen Personenwagen der Rollbock. Der Traditionsverein Rollbockbahn e.V. erhielt davon Nachricht, barg die Reste des Wagens und brachte ihn zum BVO nach Marienberg. Dort wurde er restauriert und in seinen Originalzustand wieder hergestellt. Seit Oktober 2006 ist er nun eine Attraktion im Areal des Traditionsvereins Rollbockbahn e.V. in Oberheinsdorf. Seit 2009 können auf Wunsch durch das Standesamt Reichenbach sogar Trauungen vollzogen. Seitdem haben sich an die fünfzig Hochzeitspaare ihr Ja-Wort gegeben.

Vor 110 Jahren hat unsere gute alte „Bimmelbah“ mit dem Personentransport begonnen.

Über achtundvierzig Jahre begeisterte sie unzählige Fahrgäste. Wenn bei den Öffnungszeiten unseres Depots in Oberheinsdorf ältere Besucher den schmucken Personenwagen betreten, in dem sie bis in die fünfziger Jahre mitgefahren sind, dann kommen ihre alten Geschichten zum Vorschein. Einigen steht auch gleich einmal eine Träne im Auge. Dann meinen sie: „... was war das für eine gemütliche Zeit... und wir hätten nie gedacht das wir hier, auf den gewohnten Plätzen, auf welchem wir jeden Tag zur Arbeit oder zur Schule gefahren sind, noch einmal sitzen dürfen“. Viele dieser Gäste bedanken sich von Herzen bei den Fans vom Traditionsverein Rollbockbahn, die

dieses einmalige Schmuckstück mit ihrem Wirken in ungezählten Einsatzstunden aufrecht erhalten, hüten und bewahren.

Karl-Heinz Meyer

Quellen:

1 „Reichenbacher Tagesblatt und Anzeiger“ vom 02. Oktober 1909

2 Günter Wengorz: Die Eröffnung des Personenverkehrs auf der Schmalspurbahn

Reichenbach (Vogtl.) unt. Bf – Oberheinsdorf vor 100 Jahren in Reichenbacher Kalender 2009, Seite 36ff.;

Rainer Heinrich/ Werner Nitzschke: Die Rollbockbahn, Eisenbahn Kurier Verlag Freiburg 1995



Blick in einem der drei Personenwagen (Wagen 10.104) in dem auch das Zugführerabteil untergebracht war. (Foto: Willy Rasewsky)



Endbahnhof Oberheinsdorf – Es wird umgespannt. (Foto: Willy Rasewsky)



Trauung im Personenwagen 2015 (Foto: Ulrich Möller)

Das Hauptmannsgrüner Nagelbild

Dorf Club lässt alte Tradition aufleben

Am Sonntag den 16.6.2019 fand am Mühlteich unser 1.Dorf-Flohmarkt statt. Hier gab es auch erstmals die Gelegenheit sich an der Spendennagelung für unser Kriegerdenkmal zu beteiligen. Jeder hatte hier die Möglichkeit mit einer Spende von 50 Cent einen Nagel zu erwerben, um diesen in eine eigens dafür angefertigte Holztafel einzuschlagen. Auf der Tafel befindet sich das Bildnis des Denkmals.

Die Geschichte der Nagelbilder geht in die Zeit des 1. Weltkrieges zurück, wo ab 1915 im ganzen Reich so genannte „Kriegsnagelungen“ stattfanden. Hierzu wurden gegen kleine Spenden verschiedene farbige Nägel verkauft um damit zahlreiche Bilder, Türen aber auch meterhohe Figuren zu gestalten. Der Erlös aus den Nagelungen ging an Kriegswaisen und Kriegsgeschädigte.

Der Dorf-Club Hauptmannsgrün möchte an diese längst in Vergessenheit geratene Tradition anknüpfen und mit der Spendennagelung zur Sanierung des Kriegerdenkmals in Hauptmannsgrün beitragen.

Wir bedanken uns bei all den zahlreichen „Naglern“! Bei weiteren Veranstaltungen hoffen wir, dass noch viele Nägel als Spende gekauft und eingeschlagen werden, damit unser Nagelbild immer mehr zum Kunstwerk wird.

Andreas Spiller
Dorf-Club Hauptmannsgrün e. V.



Jagdgenossenschaft Heinsdorfergrund informiert!

Die Jagdgenossenschaft zahlt 2019 Jagdpacht an all seine Mitglieder, deren Unterlagen bei uns vollständig vorhanden sind aus.

Bei eventuellen Besitzänderungen, Konto, IBAN bitten wir um Information und Zuarbeit unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Kontakt: Frau Erna Möckel
Telefon: 037600 2779 oder
Frau Birgit Gruber
Telefon: 037600 2479

Mit freundlichen Grüßen
der Jagdvorstand Heinsdorfergrund

(2. Fortsetzung)

Zur Geschichte des Feuerlöschwesens im Ort Oberheinsdorf

Mit der Feuerlöschordnung für die Gemeinde Oberheinsdorf vom 15. September 1895 wurden klare Regeln für die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr geschaffen. Aber auch die Kommunen selbst wurden durch eine Reihe von Verordnungen stärker in die Pflicht genommen. So hat das „Königlich Sächsische Ministerium des Inneren“ in einem Schreiben am 07. April 1900 eine Reihe von Anregungen und Forderungen den Bürgermeistern, Gutsherren und Gemeindevorständen an die Hand gegeben. Darin kommt zum Ausdruck, dass in kleineren Gemeinden das Feuerlöschwesen, sowie die polizeiliche Überwachung bei Brandfällen noch nicht so eingerichtet und zuverlässig ist, wie es nach Gesetzesvorschriften erforderlich wäre. Das hat zur Folge, dass immer mehr Beschwerden und Klagen darüber geführt werden, dass kein genügender Schutz gegen unberechtigte oder mutwillige Zerstörung und Beschädigung der Brandobjekte gewährleistet ist. Dies aber ist umso notwendiger, da die Landesbrandversicherungsanstalt entsprechend der Gesetze vom 25. August 1876 und vom 13. Oktober 1886 für derlei Schäden nicht mehr aufkommt. Die Gemeindeaufsichtsbehörden werden ausdrücklich aufgefordert, nach den entsprechenden Vorschriften und Ordnungen in Bezug auf das Feuerlöschwesen zu handeln. Es wird deutlich gemacht, dass die Gemeindebeamten bzw. die Gemeinde selbst für entstandene Schäden zu haften haben, und dass die Gemeinden entsprechend den örtlichen Verhältnissen eine „geordnete, gehörig organisierte und geübte“ Feuerwehr zu gründen und zu unterhalten haben. Des Weiteren ist gefordert, dass die Feuerlöschspritzen samt Zubehör jederzeit einsatzbereit sind und geeignetes Personal im Bedarfsfall zur Verfügung steht. Entsprechend der Dorffeuerordnung aus dem Jahr 1775 wird auch hier nochmals darauf hingewiesen, dass für ausreichend Löschwasser zu sorgen ist und diese Anlagen (Teiche, Brunnen, Wasserläufe) auch im brauchbaren Zustand zu halten sind. Das Ministerium erwartet, dass die Kommunen dem Feuerlöschwesen die vollste Aufmerksamkeit schenken und die Hinweise und Forderungen zeitnah umsetzen. Für die entstehenden Kosten werden Beihilfen und unverzinsliche

Darlehen für die Beschaffung von Fahrfeuerspritzen angeboten. Unsere Gemeinde machte nachweislich von diesen Angeboten keinen Gebrauch. Man blieb bei der Pflichtfeuerwehr. Viele andere Kommunen hatten bereits eine Freiwillige Feuerwehr so z.B.:

Unterheinsdorf, gegründet 1874
Oberreichenbach, gegründet 1885
Rotschau, gegründet 1888

Und so blieben Kontrollen in Bezug auf das Feuerlöschwesen in Oberheinsdorf nicht aus.

Eine solche Kontrolle fand am 11. November 1902 statt. Dabei wurde festgestellt und bemängelt, dass die vorhandene Feuerspritze „schwerfällig“ und wenig „zweckentsprechend“ ist. Es wurde angewiesen, einen „Spritzenfonds“ zu bilden, in dem jährlich ab 1903 75,00 Mark einzuzahlen sind. Und es mussten 3 neue Saugschläuche von je 2 Meter Länge angeschafft werden. Darüber war Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen und binnen drei Wochen Vollzug an die „Königliche Amtshauptmannschaft“ zu melden.

Noch eine Bemerkung zur „schwerfälligen“ Feuerspritze. Es war die gleiche Spritze, die bereits am 7. März 1858 beim Brand in Hauptmannsgrün ihren Dienst versagte. Daraus folgt: Die Spritze war zum Zeitpunkt der Kontrolle älter als 45 Jahre!! – kein Wunder also, dass sie als „schwerfällig“ bezeichnet wurde.

Und ganz offensichtlich gab es zu diesem Zeitpunkt auch schon ein Reisekostengesetz, denn 4,00 Mark waren für den Kreisvertreter an die „Königliche Amtshauptmannschaft“ innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Aufgrund des geänderten Gesetzes der Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. Juni 1904 stellte unsere Gemeinde den Antrag, statt 1 %, jetzt 2 % der eingezahlten Brandversicherungsbeiträge des Ortes als Beihilfe für das Feuerlöschwesen zu bekommen. Diesem Antrag wurde stattgegeben.

In einer Verfügung der „Königlichen Amtshauptmannschaft“ vom 12. Januar 1905 wurde festgelegt, dass die Gemeinde Oberheinsdorf über den Stand der Feuerlöschspritzen, entsprechend eines Vordruckes, erstmals bis zum 31. Januar 1907, bezogen auf das Jahr 1906 zu berichten hatte. Uns liegen Kopien dieser Jahresberichte von 1908 bis 1938 vor. Daraus einige Zahlen für die ersten zehn Jahre:

Von 1908 bis 1918 rückte die Wehr zu insgesamt 7 Bränden aus; 4 Mal in Oberheinsdorf und 3 Mal in Haupt-

mannsgrün. In diesem Zeitraum schwankte die Einwohnerzahl zwischen 376 und 428. Darüber hinaus standen der Pflichtfeuerwehr zur Verfügung:

- 300 Meter Druckschlauch, dazu 18 Paar Normal-Schlauchverschraubungen
- Sturzkupplungen kamen erst um etwa 1935/36 zum Einsatz
- 2 Laternen
- 2 Helme
- 2 Äxte
- 2 Anstell-Leitern und eine Saug- und Druckspritze (Handzug) mit einer Zylinderweite von 95 mm. Wie bereits erwähnt, war diese Spritze bereits am 7. März 1858 beim Brand in Hauptmannsgrün im Einsatz

Die Zahl der Verpflichteten lag im Jahr 1917 mit 28 am niedrigsten (1. Weltkrieg) ansonsten um die 59 bis 66. Für „Kaiser, Gott und Vaterland“ opferten 12 junge Feuerwehrpflichtige im 1. Weltkrieg ihr Leben auf dem Feld der Ehre.

Es waren: Richard Knüpfer, Otto Albert, Paul Müller, Hugo Seidel, Paul Wolf, Erhard Schmidt, Arno Bäurich, Kurt Meyer, Max Grünert, Richard Schmidt, Albin Knabe, Reinhard Petzold.

Diese Namen stehen auf einer großen Tafel im Eingangsbereich der Ev.-Luth. Kirche in Waldkirchen.

Dienstvorschriften und Verhaltensnormen, so wie wir sie heute kennen, gab es zu jener Zeit für die Feuerwehren in Sachsen nicht. „Unter dem Allerhöchsten Protektorate seiner Majestät des Königs Friedrich August von Sachsen“ hat der Landesverband sächsischer Feuerwehren Verhaltensregeln im Umgang bei Bränden erlassen.

Hier einige Leitsätze:

- Als Grundsatz galt, den bedrohten Bürgern im Brandfall rettend und helfend beizustehen.
- Ziel sollte es sein, so viel als möglich vom Brand bedrohte Gebäude und Mobiliar zu retten.
- Das Retten von Menschen und Tieren hatte sofort, auch ohne Befehl des Feuerlöschkommissars / Bürgermeisters zu erfolgen.
- Türen und Fenster dürfen nur zu Rettungs- und Löschmaßnahmen eingeschlagen werden.
- Agenten von Versicherungsanstalten haben keinerlei gesetzliches Recht, den Brandplatz zu betreten.

Etwa ab Mitte der 1920iger Jahre gibt es Aufzeichnungen von Beratungen der Feuerlöschausschüsse.

Ihnen gehörten an:

- der Bürgermeister / Gemeindevorstand als Feuerlöschdirektor,
- jeweils drei Gemeinderatsmitglieder,
- die drei Führer (Lösch-, Rettungs-, und Wachmannschaft,
- sowie der Spritzenmeister.

Bei all den Versammlungen ging es vordergründig darum, welche Strafen gelten bei: Nichtbefolgung der Dienstvorschriften, Vernachlässigung des Dienstes, Ungehorsamkeit, unentschuldigtem und ungenügend entschuldigtem Fehlens bei einer Übung oder Brand. Bei derartigen Verfehlungen konnte der Gemeindevorstand bzw. die Königliche Amtshauptmannschaft Strafen bis 60,00 RM oder Haft bis zu 14 Tagen aussprechen. In diesem Zusammenhang sind besonders zwei Niederschriften von Feuerlöschausschusssitzungen zu erwähnen. Eine aus dem Jahr 1926. Vom Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister und Feuerlöschdirektor Karl Wiedemann, wurde die Sitzung in Blechschmidt's Gasthof eröffnet. Anwesend waren alle Kommandanten, ihre Stellvertreter, zugehörige Gemeindevertreter, der Hornist Bruno Groß und der Spritzenmeister Max Hohmuth. Der Feuerlöschdirektor berichtete, dass 4 (!) Übungen im Jahr 1925 abgehalten wurden. Einen breiten Raum nahm der Bericht zur Übung am Gut der Familie Grünert ein, heute das Anwesen der Familie Steinmüller, ein. Trotz des Höhenunterschiedes von über 40 Metern, gelang es, Wasser bis an das Objekt zu pumpen. Der Feuerlöschdirektor sprach den Kameraden der Pflichtfeuerwehr ein Lob aus.

Aus der Literatur wird ersichtlich: Um 250 Liter Wasser in einer Minute zu bewegen, waren mindestens 55 Hübe pro Minute notwendig. D.h. jede Sekunde ein Hub. Kein Wunder, dass 26 Mann zur Löschmannschaft gehörten. Am Ende der Sitzung legte der Bürgermeister (Feuerlöschdirektor) Zeichnungen für den Bau einer neuen „Löschanstalt“ (Spritzenhaus) vor. Es wurde sich darüber „ausgesprochen“. Den Beschluss mussten aber die Gemeindeverordneten fassen.

Das Protokoll wurde unterschrieben von:

- John. Hertel, Schriftführer
- Bruno Groß, Arno Machold, Reinhard Albert.

Ich sprach jedoch von zwei erwähnenswerten Niederschriften. Die zwei-

te Niederschrift ist vom 25. Februar 1928. Anwesend waren: Herr Bürgermeister bzw. Feuerlöschdirektor Karl Wiedemann, sowie die Herren Reinhard Albert, Arno Machold, Reinhard Müller, Walter Hofmann, Bruno Groß, Franz Klötzer, Richard Schneider, Rudolf Müller, John. Hertel, Otto Gruschwitz und Paul Reichenbach.

Hier einige Festlegungen aus dieser Sitzung:

Feuerwehrpflichtige Personen sind alle männlichen Einwohner (mit den benannten Ausnahmen) vom 20sten bis 45sten Lebensjahr. Der Bürgermeister gab weiter bekannt, dass für das Jahr 1928 voraussichtlich 79 Feuerwehrpflichtige bereit stehen. Die Aufteilung auf die 3 Züge obliegt den Führern. Betreffs einer Errichtung einer „uniformierten Abteilung“ will der Bürgermeister Erkundungen einholen. Zum Stand der Bearbeitung – Bau eines neuen Spritzenhauses – war von der Amtshauptmannschaft nichts zu erfahren.

Dieses Protokoll wurde unterzeichnet von:

- John. Hertel, Schriftführer
- Reinhard Müller
- Richard Schneider
- Walter Hofmann
- Arno Machold.

Im Oktober des gleichen Jahres wurde bei der Brandversicherungskammer Dresden ein formloser Antrag zur finanziellen Unterstützung für die Gründung einer „freiwilligen Abteilung der Pflichtfeuerwehr“ gestellt. Beantragt wurden 1.200 bis 1.500 RM. *Bewilligt wurden mit Schreiben vom 6. Juli 1929 für die erste Ausrüstung 500 RM zu folgenden Bedingungen:*

- *Einreichen aller Rechnungen,*
- *jährliche Inventur,*
- *schriftliche Verpflichtung zum pfleglichen Umgang*
- *Ersatzbeschaffung muss Gemeinde selbst finanzieren,*
- *Beihilfe erlischt, wenn sie nicht bis Ende 1930 abgerufen ist.*

Trotz der geringen Beihilfe wurden Ausrüstungsgegenstände und Uniformteile bestellt. Am 1. Juli 1930 wurden durch die „Spritzen- und Feuerwehrgerätefabrik Curt Schöne Dresden-Hellerau“ durch die Bahn drei Kisten an die Bahnstation Oberheinsdorf versandt; der Warenwert betrug 1.769,85 RM.

Darunter waren:

- *1 Hauptmannshelm (Leder)*
- *2 Zugführerhelme (Leder)*
- *23 Mannschaftshelme (Leder), dazu Helmsonnen mit Medaillon*

und Monogramm „OH“, offensichtlich „OH“ für Oberheinsdorf

- *15 Koppel (Leder)*
- *26 Panamajoppen (schwarz)*
- *1 Rauchschutzmaske*
- *12 Laternen*
- *9 Nothaken mit Tasche*
- *9 Steigergurte*

und eine ganze Reihe Kleinkram, wie Kerzen für die Laternen, Schwalbennester (Schulterstücke für Musiker), Signalhornschnüre, Hupenkettchen und Hupen.

Für Sonntag, den 3. August, vormittags halb 8 Uhr war in Blechschmidt's Gasthof die Ausgabe der Ausrüstungsgegenstände durch den Bürgermeister, Herrn Wiedemann, festgelegt. Noch ein Wort zu den Lederhelmen. Sie mussten als „Volksopfer“ vom 1.-8. Januar 1945 abgegeben werden – ein sinnloses Opfer. Im Mai war der 2. Weltkrieg zu Ende. Sollte doch jemand „ungehorsam“ gewesen sein, die Forderung überhört zu haben und ein solches Stück (auch verbeult oder angeschimmelt) noch haben, so lasst es uns wissen. Wir danken es auch.

Am 15. August 1930 gründete sich die „Freiwillige Abteilung der Pflichtfeuerwehr Oberheinsdorf“ und somit ist es die Geburtsstunde der

Freiwilligen Feuerwehr Oberheinsdorf.

Die Gründungsmitglieder waren:

Reinhard Albert, wurde als Kommandant gewählt;
Karl Oelke, wurde zum Spritzenzugführer gewählt;
Otto Schneider, wurde zum Steigerzugführer gewählt;
Franz Wappler, hatte die Funktion als Obersteiger.

Als Steiger wurden ernannt:

Hans Schlesier, Erich Katzenstein, Walter Hohmuth, Alfred Gruschwitz, Kurt Gruschwitz, Martin Gruschwitz, Paul Steinbach, Kurt Schmutzler
Reinhard Knoll, fungierte als Oberfeuerwehrmann;

Den Dienstgrad Feuerwehrmann hatten:

Otto Gruschwitz, Kurt Heidel, Fritz Popp, Rudolf Heidel, Robert Gruhle, Kurt Popp, Arno Gruhle, Kurt Gruhle, Paul Meier, Richard Schubert, Herbert Müller, Rudolf Müller, Arthur Müller, Erich Seifarth.

Als Signalisten wurden benannt:

Bruno Groß, Arthur Grünert

Leider sind alle Gründungsmitglieder schon verstorben. Die Gründungsurkunde hängt in unserem Gerätehaus im Schulungsraum.

Verfasser: Klaus Männel, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Oberheinsdorf seit 1955

Literaturnachweis:

Kopien vom Landratsamt Vogtlandkreis, Archiv Dienststelle Reichenbach, Dr.-Külz-Str. 6
 Archiv FF Oberheinsdorf
 Brandschutzgeschichte, 1. Auflage 2015, Kohlhammer Verlag
 Ev.-Luth. Kirche Waldkirchen; Besuch am 04.06.2018

(Fortsetzung folgt)

Deutsches Rotes Kreuz

DRK bittet auch in den Sommermonaten um Blutspenden: Nur der kontinuierliche Einsatz zahlreicher Spenderinnen und Spender kann die Patientenversorgung gewährleisten



In Deutschland ist jeder Dritte mindestens einmal im Leben auf das gespendete Blut seiner Mitmenschen angewiesen, und alle sieben Sekunden braucht ein Patient eine Bluttransfusion. Eine künstliche Alternative zu menschlichem Blut sucht man weltweit vergebens.

Die Übernahme sozialer Verantwortung durch das Engagement möglichst zahlreicher Blutspenderinnen und -spender ist gegenwärtig die einzige Möglichkeit den Menschen zu helfen, die dringend auf Blutpräparate angewiesen sind. Dies sind beispielsweise Patienten, die an Tumor-, Herz-, oder Magen- und Darmerkrankungen leiden, genauso wie Unfallopfer oder junge Mütter und Neugeborene, bei denen es zu Komplikationen während der Geburt kommt.

Rund 4200 Blutspendetermine bietet der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost jährlich in Sachsen an, um die Patientenversorgung an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr sicherstellen zu können.

Bitte nutzen Sie auch in den Sommermonaten die vom DRK angebotenen Blutspendetermine in Ihrer Region. Informationen und alle Termine zur Blutspende, sowie Tipps für das Blutspenden an heißen Sommertagen erhalten Sie unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos). Bitte zur Blutspende den Personalausweis bereithalten!

Blutspendetermine August 2019

Mittwoch, 07. August 2019	Reichenbach, Neuberin-Grundschule Leinweberstr. 14	14:30	18:30
Samstag, 24. August 2019	Reichenbach, Begegnungsstätte, Nordhorner Platz 3	08:30	12:00
Montag, 26. August 2019	Reichenbach, Hotel „Am Park“, Lengenfelder Str. 3	13:30	17:00

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!
Alle DRK-Blutspendetermine unter

→ www.blutspende.de oder Servicetelefon 0800 11 949 11
 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

DRK Kreisverband Vogtland/Reichenbach

Selbsthilfegruppe Koordinatorin:

Frau Barbara Vogl - Dipl. Sozialarbeiterin / -pädagogin (FH)
 Marienstraße 11, 08468 Reichenbach
 Telefon: 03765 / 711058
 E-Mail: b.vogl@drk-reichenbach.de

Treffpunkt:

Begegnungsstätte der Sparkassenstiftung Vogtland
 Nordhorner Platz 3, 08468 Reichenbach
 Telefon: 03765 / 69327
 Zeit: 16:00 Uhr
 Tag: jeden 4. Mittwoch im Monat

Nutzen Sie unsere Erfahrungen und Angebote. Unterstützen Sie die Arbeit der Angehörigengruppe durch Spenden.
 IBAN: DE 55 8705 8000 3812 0096 83
 BIC: WELADED 1 PLX
 Sparkasse Vogtland
 Verwendungszweck: **SHG-Demenz**

 **Veranstaltungen**

24.07.2019 Führung durch das Stadtmuseum Lengenfeld mit anschließender Einkehr
 Treffpunkt: Stadtmuseum Lengenfeld, Hauptstr. 57
 15:00Uhr

August 2019 Sommerpause



Schwingen Sie doch wieder einmal das Tanzbein.

Wo? Am 31.08.2019, ab 20:00 Uhr im Gemeindezentrum mit der Partyband LTR
 Karten sind in der Gemeindeverwaltung ab 02.08.2019 zu einem Preis von 8,00 € erhältlich. (Abendkasse 10,00 €)

GRATULATION

Die Bürgermeisterin gratuliert den Jubilaren, die im Zeitraum 01.06. bis zum 30.06.2019 ihren Geburtstag begangen haben. Wir wünschen ihnen alles Gute und viel Gesundheit.

Der Hauptmannsgrüner Rentnerverein e. V. gratuliert allen Rentnern und Mitgliedern, die im Monat Juli/August Geburtstag haben, ganz herzlich und wünscht alles Gute und viel Gesundheit.



E. Hohmuth – Vorstand

VERANSTALTUNGEN

im Juli 2019

- 10.07.19 Kaffeefahrt nach Bad Elster (Zollhaus)
Gläserner Bauernhof
- 24.07.19 Informationsveranstaltung zum Beginn: 19:00 Uhr
Großbrand GTO Gemeindezentrum

FF Unterheinsdorf

- 11.07.19 Dienst nach Anweisung
- 25.07.19 Dienst nach Anweisung

FF Oberheinsdorf

- 11.07.19 Löschwasserentnahmestellen
- 25.07.19 Schlauchbootausbildung

FF Hauptmannsgrün

- 04.07.19 Ausbildung Pumpen



VERANSTALTUNGEN

im August 2019

- 14.08.19 Tagesfahrt Fichtelberg/Keilberg (Suppenmuseum)
- 19.08.19 Konstituierende Sitzung Gemeinderat,
Gemeindezentrum Beginn: 19:00 Uhr
- 26.08.19 Konstituierende Sitzung Ortschaftsrat Hauptmannsgrün,
Gasthof „Zur grünen Linde“ Beginn: 19:00 Uhr
- 31.08.19 Tanzveranstaltung mit der Partyband LTR

FF Unterheinsdorf

- 08.08.19 Dienst nach Anweisung
- 22.08.19 Grundübung
- 31.08.19 Tag der offenen Tür

FF Oberheinsdorf

- 08.08.19 Löschübung Schaum
- 22.08.19 Pumpenausbildung

FF Hauptmannsgrün

- 29.08.19 Kettensägenausbildung



Medieninformation und Einladung

Ferien-Programm für Familien im
Walderlebnispark Eich
„Dem Borkenkäfer auf der Spur“



Wieso kann ein kleiner Käfer den Bäumen so gefährlich werden? Können die Fichten den Borkenkäfer abwehren?

Diese und weitere Fragen beantworten Forstexperten anschaulich und spielerisch.

Das Ferienprogramm vom Staatsbetrieb Sachsenforst wird veranstaltet am:

**Dienstag, den 6. August
von 16:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr**

Treffpunkt: Walderlebnispark Eich in
08233 Treuen/ OT Eich,
Treuer Straße

Anmeldung bitte an den Forstbezirk Plauen:
(0 37 41) 104800 oder 104811
E-Mail: Ines.Bimberg@smul.sachsen.de

Weiterhin sind Gruppenanmeldungen für Kindergärten, Schulklassen, Hortgruppen, Ferienfreizeiten, Wandervereine und für alle anderen interessierten Besucher möglich. Die Programminhalte finden Sie im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/sbs/14391.htm>

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Unsere Gottesdienste im Juli 2019

Gottesdienste Kirche Waldkirchen

- | | | |
|----------|-----------|------------------------|
| 14.07.19 | 18.00 Uhr | Sakramentsgottesdienst |
| 28.07.19 | 10.00 Uhr | Sakramentsgottesdienst |

Gottesdienste Kirche Irfersgrün

- | | | |
|----------|-----------|------------------------|
| 21.07.19 | 10.00 Uhr | Sakramentsgottesdienst |
|----------|-----------|------------------------|

Weitere Veranstaltungen:

- | | | |
|--------------------|-----------|--|
| 04.07.19 | 15.00 Uhr | Frauendienst in Irfersgrün |
| 04.07.19 | 19.30 Uhr | Posaunenchorprobe in Waldkirchen |
| mittwochs | 20.00 Uhr | Chorproben in Waldkirchen |
| donnerstags | 19.30 Uhr | Posaunenchorproben in Waldkirchen und Lengenfeld |

Landeskirchliche Gemeinschaft Hauptmannsgrün

- | | | |
|----------|-----------|--------------|
| 23.07.19 | 19.30 Uhr | Frauenstunde |
|----------|-----------|--------------|

Unsere Gottesdienste im August 2019

Gottesdienste Kirche Waldkirchen

- | | | |
|----------|-----------|---|
| 04.08.19 | 18.00 Uhr | Gottesdienst |
| 11.08.19 | 10.00 Uhr | Sakramentsgottesdienst |
| 18.08.19 | 14.00 Uhr | Verabschiedungsgottesdienst
Pfr. Pauli |

Gottesdienste Kirche Irfersgrün

- | | | |
|----------|-----------|------------------------------|
| 11.08.19 | 8.45 Uhr | Gottesdienst |
| 25.08.19 | 10.00 Uhr | Gottesdienst zum Schulbeginn |

Weitere Veranstaltungen:

- | | | |
|------------------------|-----------|--|
| 16.08.19 | 20.00 Uhr | Bibelkreis |
| 26.08.19 | 19.30 Uhr | WIRs(w)ing Chor Probe |
| 27.08.19 | 15.00 Uhr | Frauendienst |
| 29.08.19 | 15.00 Uhr | Kinderkreis |
| mittwochs | 20.00 Uhr | Chorproben in Waldkirchen |
| donnerstags | 19.30 Uhr | Posaunenchorproben in Waldkirchen und Lengenfeld |
| montags (gW) | 19.00 Uhr | Junge Gemeinde in Waldkirchen |
| mittwochs (ugW) | 19.00 Uhr | Junge Gemeinde in Irfersgrün |
- ⇒ Weitere Gruppen und Kreise im Gemeindebrief Kirche

Landeskirchliche Gemeinschaft Hauptmannsgrün

- | | | |
|----------|-----------|---------------------|
| 06.08.19 | 19.30 Uhr | Bibelgesprächskreis |
| 20.08.19 | 19.30 Uhr | Frauenstunde |

Fachcenter Garten + STL-Bau GmbH

Gartencenter - Baumschule - Landschaftsgestaltung

- Beerensträucher und Obstgehölze
- Schöne, winterharte Stauden
- Teichfilter, Bronzefiguren
- Winterfeste Keramik
- Granitbänke ab 99,- €
- Rasenmäher + Motorsensen

Macht
den Garten
schön



Öffnungszeiten Gartencenter Mo.-Fr. 9.30 bis 17.00 Uhr
Sa. 9.00 bis 12.00 Uhr

Hauptstraße 107, 08468 Hauptmannsgrün, 037600/5669611
www.garten-jacob.de



Physiotherapie am Bad - Nadine Weck

... eine gute Therapie beginnt in einer angenehmen Atmosphäre ...

Therapieangebote

Manuelle Therapie	Krankengymnastik	Rückenschule
Lymphdrainage	Schlingentisch	CMD-Therapie
Bobath-Therapie	Elektrotherapie	Dorn-Therapie
Massagen	Ultraschall	Kinesio-Taping
Fango	Hausbesuche	Wellness
Marnitz-Therapie		

Freie Parkplätze direkt vor der Praxis!
Barrierefreie/Rollstuhlgerechte Praxisgestaltung!

Eisenbahnstraße 58 · 08468 Reichenbach

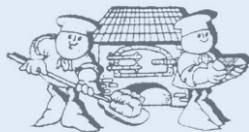
Telefon: 03765 - 6 10 37 76

physio_am_bad@yahoo.de



Bäckerei Zeidler

Reichenbacher Str. 110
08468 Heinsdorfergrund
OT Unterheinsdorf
Tel.: 0 37 65 / 1 38 65



Wir haben alles für eure Festlichkeiten ob Geburtstag, Schulanfang oder Hochzeit.

Wir bieten verschiedene Torten nach eurem Geschmack, sowie Kuchenteller oder bunte Platten für's Kaffeetrinken an. Selbst zum Abendessen, egal ob ihr zünftig grillt oder (leckere) Wurstplatten bestellt, haben wir die passende Beilage. Baguette in vielen Variationen - ob mediterran, mit Zwiebeln, Knoblauch oder Vollkorn - passt immer dazu. Partysonnen in verschiedenen Größen und kleine Partybrötchen runden die Beilagen ab.



Eine gute Zeit wünscht
euer Bäckerteam
aus Heinsdorf



Alle Ausgaben und Informationen des Raumbachboten finden Sie auch auf unserer Homepage
www.heinsdorfergrund-vogtland.de

K & G Meisterbetrieb

REICHENBACHER BEDACHUNGS & KLEMPNER GbR

Gabelsbergerstraße 45 | 08468 Reichenbach/Vogtl.

Tel. 0 37 65/61 02 42 | Fax 0 37 65/61 02 43

r-bedachung@t-online.de

UNSERE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK:



Dacharbeiten aller Art | Klempner- und Gerüstarbeiten

Fassaden-, Isolierungs- und Holzbauarbeiten

Solartechnik | Wärmedämmung | Falzdach

Asbestsanierung

Frank Krause

☎ 0170 / 2 26 06 75

Holger Gey

☎ 0171 / 8 95 10 81

ANZEIGENHOTLINE 03765 | 12364

DIE REDAKTION
WÜNSCHT ALLEN
LESERINNEN UND LESERN
EINEN ERHOLSAMEN
URLAUB UND BEDANKT
SICH FÜR IHRE
TREUE!

Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **23.08.2019**

Erscheinungstag nächste Ausgabe: **13.09.2019**

Für die Informationen der Kirchen, Gemeinden und Vereine sind die jeweiligen Träger selbst verantwortlich. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu redigieren und zu kürzen.

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund,
Tel.: 0 37 65 / 1 23 64, Fax: 0 37 65 / 1 48 24,
E-Mail: Heinsdorfergrund@reichenbach-vogtland.de

Redaktion und Druck: Repro Fritsch GmbH Reichenbach,
Tel.: 0 37 65 / 1 23 43, Fax: 0 37 65 / 1 23 44,
E-Mail: info@repro-fritsch.de

Musterküchenabverkauf

KÜCHEN
GOTSCHLICH

**KÜCHENSTUDIO &
MONTAGESERVICE**

Jens Gotschlich

Kaltes Feld 17-19

08468 Heinsdorfergrund

Tel. 03765 386733 · Fax 03765 386735

info@kuechen-gotschlich.de
www.kuechen-gotschlich.de

GMS

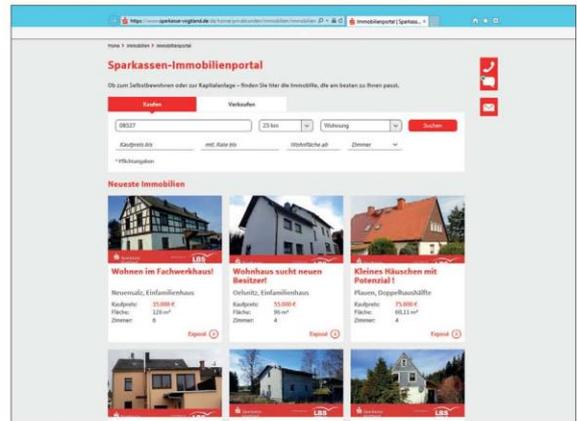
DIE WELT bescheinigt Sparkasse Vogtland Top-Immobilienberatung

Die Zeitung DIE WELT testet jedes Jahr ca. 4.000 Immobilienmakler in rund 75 Städten und Landkreisen deutschlandweit. Ob Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung, ob Kauf oder Verkauf einer Immobilie – ein guter Makler kennt den Immobilienmarkt, auf dem er tätig ist und auch die Objekte, die er vermittelt. Dabei stellt der Wert der jeweiligen Immobilie und der daraus resultierende Kauf- bzw. Verkaufspreis den wohl entscheidendsten Faktor für Käufer und Verkäufer dar. Die Funktion des Maklers als Berater und Ratgeber ist daher von essentieller Bedeutung. Zumal für die meisten der Erwerb oder der Verkauf einer Immobilie eine einmalige Angelegenheit ist oder eine, die einen Lebensabschnitt beendet und einen neuen begründet.

Im Vogtland wurden insgesamt 9 in Plauen ansässige Makler getestet. Mit einer Gesamtnote von 1,69 erreichten die Immobilienmakler der Sparkasse Vogtland in diesem Vergleichstest Platz 1. Der unabhängige Qualitätstest prüfte die Dienstleistungs- und Beratungsqualität bei Immobilienvermittlungsunternehmen und Immobilienmaklern mit verdeckten Testkäufen, dem sogenannten „Mystery Shopping“. Die Durchführung der Testkäufe erfolgte durch die Deutsche Markenallianz GmbH, im Auftrag des Lizenzpartners DIE WELT.

Zur Beurteilung der fachlichen Qualität des Maklers dienen ganze 37 Kriterien. Neben Freundlichkeit und Atmosphäre geht es vor allem darum, die persönliche Situation des Kunden, seine Wünsche, Vorhaben, Pläne und Ziele zu berücksichtigen. Seriosität, Erfahrung, Marktkenntnis, Service, Angebots- und Dienstleistungsqualität spielen eine ebenso tragende Rolle wie die Beratung zu Baulichem, Rechtlichem, finanziellen und energetischen Faktoren. Der Kriterienkatalog zum Qualitätstest beinhaltet all diese Segmente und beweist die Qualität aus Sicht der Kunden, die eine kompetente Rund-um-Betreuung schätzen.

Doch nicht nur bei allen Fragen rund um die Immobilie können Kunden auf die Sparkasse zählen, auch bei der Beratung von Privat- und Firmenkunden, insbesondere auch bei der Baufinanzierungsberatung, wurde der Sparkasse Vogtland die beste Beratungsqualität in der Region bescheinigt. Dabei profitieren die Kunden der Sparkasse Vogtland vom Know-how und der langjährigen Erfahrung ihrer persönlichen Kundenberater. Denn für die Finanzierung einer Immobilie gibt es keine Lösung von der Stange. Wichtig ist, dass das Finanzierungskonzept immer zur persönlichen Lebenssituation und der finanziellen Lage eines jeden Bauherren passt.



Aktuelle Immobilienangebote unter www.sparkasse-vogtland.de/immobilien/



Axel Rach
Immobilienmakler

Telefon: 03741 123-6532
Fax: 03741 123-976532
E-Mail: axel.rach@sparkasse-vogtland.de

Ihr Ansprechpartner in folgenden Filialen:
Lengenfeld, Netzschkau, Neumark, Reichenbach



**Immobilie kaufen
oder verkaufen?
Am besten mit uns!**



sparkasse-vogtland.de

Wenn's um Geld geht
 **Sparkasse
Vogtland**